Vermögensauskunft (Optionslösung)

Details

Beschreibung	
keine Beschreibung hinterlegt	
Verschlagwortet mit	Antragsverfahren, Behördenverfahren, isolierte Zahlungsaufforderung, Opportuniätsgesichtspunkte, Vermögensauskunft, Verzweigung in das Antragsverfahren
Zuständiger Modellierer	Helmut Hagemann
letzter Bearbeiter	Helmut Hagemann
zuletzt geändert am	28.09.2012, 18:53 Uhr
Prozessstatus	erfasst

Prozessattribute

Fallzahl pro Jahr	0

Verantwortliche Organisationseinheit

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Erbrachte Leistung

- Geldvollstreckung

Inhaltliche Beschreibung

Zweck

Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze einiger Länder (z.B. NRW gem. § 5 a VwVG NRW; Hessen gem. §§ 17 b. 28 Abs. 11 HessVwVG) räumen ihren Vollstreckungsbehörden das Optionsrecht ein, zwischen der eigenen behördlichen Vermögensauskunft und einer Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher zu wählen. Bei dieser loption kann die Vollstreckungsbehörde einzelfallbezogen oder auch generell eine Auswahlentscheidung treffen.

Eine verantwortungsvolle Entscheidung setzt eine Kritereinprüfung voraus. Relevante Kriterien sind in diesem Zusammenhang:

1. Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation bei der Vollstreckungsbehörde

Wie werden die Einstiegsprozesse in der Vollstreckungsbehörde strukuriert?
Sachpfändungsorientiert (außendienstorientiert) oder wenn möglich innendienstorientiert mit dem neuen Eintstiegsprozess der Vermögensauskunft?

Welche Ressource stehen verwaltungsseitig zur Verfügung?

Ist eine Reorgansisation der Vollstreckungsbehörde aufwandsneutral oder sogar aufwandmindernd möglich?

2. Kostenfragen

Welcher Kostenaufwand entsteht durch eine generelle oder einzelfallbezogene Gerichtsvollzieherbeauftragung?

Welche Kostenauswirkungen hat die Reorganisation der Vollstreckungsbehörde im Hinblick auf die Einführung des behördlichen Vermöngsuaskunftsverfahrens?

3. Nutzenkriterien

Welche Nutzenvorteile bietet das Behördenverfahren im Hinblick auf die zeitliche Erledigung, die Unmittelbarkeit der eigenen Aufgabenerledigung und auf den Vollstreckungserfolg?

Welcher Nutzenvorteil bietet das Antragsverfahren in zeitlicher und qualitativer Hinsicht?

Prozessauslöser

Relevante Vollstreckungsvorgänge

Ergebnisse

Es ist eine generelle oder einzelfallbezogene Entscheidung zu treffen, ob der Weg des Behördenverfahrens oder des Antragsverfahrens beschritten werden soll.

Auftraggeber

verwaltungsintern

Leistungsempfänger

verwaltungsintern, Externe Behörde

Anmerkungen zum Leistungsempfänger

Je nach Ausgang des Entscheidungsprozesses ist der Folgeprozess ein interner (Vermögensauskunft als Behördenverfahren) oder ein externer (Vermögensauskunft als Antragsverfahren)

Strukturierung

Prozesstyp	Führungsprozess
Strukturierungsgrad	teilstrukturiert

Politischer Bezug

© 2012 PICTURE GmbH

Politische Relevanz (Einschätzung) gering

Recht und Standards

Form der Auftragsgrundlage

Landesrecht

Gesetzliche Mindeststandards

ja, qualitative

Beschreibung gesetzlicher Mindeststandards

Die Umsetzung der gesetzlichen Optionsregelungen (z.B. §5 a VwVG NRW oder §§17 b, 28 Abs. 11 HessVwVG) ist eine autonome behördeninterner Vorgang, der nicht einer rechtlichen Prüfung durch Gläubiger oder gerichtliche Institutionen unterliegt.
Für die Amtshilfe (Vollstreckungshilfe) hat eine generelle Entscheidung der ersuchten Behörde eine wichtige Bedeutung, da dadurch eine Amtshilfeleistung im Bereich des Vermögensauskunftsverfahrens generell unterbunden wird. Hier wird der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der Wesensbestandteil der Amtshilfe ist , in einem nicht unbeträchtlichem Maße beinträchtigt.

Erfüllungsgrad gesetzlicher Mindeststandards (Einschätzung) Standards werden eingehalten

Zeiten

Anmerkungen zur Durchlaufzeit

Bei Einzelfallentscheidungen über die Optionsauswahl dürfte die Durchlaufzeit sich im auf 1-2 Minuten bewegen.

Beteiligte

Intern Beteiligte

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Extern Beteiligte

- Gerichtsvollzieher

Arten extern Beteiligter

andere Behörden

Kommunikationskanäle

Aktuelle Kommunikationskanäle

persönlich

Softwarenutzung

Verwendete Fachverfahren

- Vollstreckungssoftware

Entscheidung über den Verfahrensgang

21.2 - Vollstreckungsbehörde

© 2012 PICTURE GmbH

Teilprozess: **Entscheidung über den Verfahrensgang**

Details	
	Beschreibung Die Vollstreckungsbehörde hat im Rahmen ihres Wahlrechtes zu entscheiden, ob sie das Eigenvefahren (Behördenverfahren zur Vermögensauskunft) oder das Fremdverfahren (Angtragsverfahren über Gerichtsvollzieher) wählt. Wählt sie das Antragsvefahren bei der Gerichtsvollzieherschaft, so kann sie zudem entscheiden, ob sie sofort den Antrag stellt oder ob sie zuvor dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung mit Androhung der Vermögensauskunft schickt und ggf. erst danach den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Vermögensauskunft beauftragt.
	Fallzahl pro Jahr 0
	Ausführende Organisationseinheit • 21.2 - Vollstreckungsbehörde
	Auslöser für den Teilprozess Relevante Vollstreckungsvorgänge
	Ergebnisse für den Teilprozess Drei Ergebnisalternativen: 1. Durchführung des Behördenverfahrens auf Abnahme der Vermögensauskunft 2. Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung unter Androhung der Vermögensauskunft 3. Durchführung des Antragsverfahrens auf Vermögensauskunft ohne vorherige behördliche Zahlungsaufforderung.

Variante: **Entscheidung für das Behördenverfahren**

Details	
	Beschreibung Mit der Entscdheidung für das Behördenverfahren verbleibt der Prozess der Vermögensauskunft bei der Vollstreckungsbehörde, die damit dieses stringente und technisch unterstützte Verfahren automom durchführen kann.
	Häufigkeit 50 %

Vorgänger:

• Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.

1	**Inhaltlich prüfen/Entscheidung treffen** Es wird entschieden, das Vermögensauskunftsverfahren in eigener Regie durchzuführen.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

Es sind die organisatorischen, personelle und kostenmäßigen Aspekte zu prüfen.

Prüfungsergebnisse

Es wird das Behördenverfahren zur Vermögensauskunft durchgeführt.

Relevante Rechtsgrundlagen

• § 05 VwVG NRW
• § 28 Abs. 11 HessVwVG

Verwendete Software

• Vollstreckungssoftware

Nachfolger:

Variante: **Entscheidung für das sofortige Antragsverfahren**

Details	
	Beschreibung Vorteil ist, dass der Gesamtprozess sehr kompakt und stringent durchgeführt wird. Nachteilig ist, das ggf. Schuldnerzahlungen nicht durch durch die Zahlungsaufforderung kreiert werdenund damit erst später gegenüber dem Gerichtsvollzieher erfolgen.
	Häufigkeit 25 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.

1	**Inhaltlich prüfen/Entscheidung treffen** Es wird entschieden, das Antragsverfahren auf Vermögensauskunft sofort zu beantragen

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

Es sind die organsisatorischen, personelle und kostenmäßigen Aspekte zu prüfen.

Prüfungsergebnisse

Es wird das sofortige Antragsverfahren zur Vermögensauskunft durchgeführt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 05 VwVG NRW
- § 28 Abs. 11 HessVwVG

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

Informationseingang aus	Informationsausgang nach
	• Vermögensauskunft (Antragsverfahren) (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Nachfolger:

Variante: **Entscheidung für das Antragsverfahren mit vorheriger Zahlungsaufforderung**

Details	
	Beschreibung Vorteil dieser Entscheidungsvariante ist, dass Schuldner auf die Zahlungsaufforderung positiv reagieren und zahlen. Nachteil ist, dass bei zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Schuldner eine Zeitverzögerung entsteht und der Gesamtprozess insgesamt verlängert wird.
	Häufigkeit 25 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.

1	**Inhaltlich prüfen/Entscheidung treffen** Es wird entschieden, vor Durchführung des Antragsverfahrens dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung unter Androhung der Vermögensauskunft zu senden und ggf. danach das Antragsverfahren durchzuführen.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

Es sind die organisatorischen, personelle und kostenmäßigen Aspekte zu prüfen.

Prüfungsergebnisse

Es wird das Behördenverfahren zur Vermögensauskunft durchgeführt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 05 VwVG NRW
- § 28 Abs. 11 HessVwVG

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

2	**Zahlungsaufforderung mit Androhung der Vermögensauskunft erstellen** Als Vorstufe vor der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher wird dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen geschickt und ihm für den Fall der Nichtzahlung das Verfahren auf Vermögensauskunft angedroht.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert

Erstellte papierbasierte Dokumente

- Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Vermögensauskunft

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

3	**Zahlungsaufforderung versenden** Die Zahlungsaufforderung unter Androhung der Vermögensauskunft ist zu versenden.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Papierbasierte Ausgangsdokumente

- Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Vermögensauskunft
- Forderungsaufstellung
- Zahlschein

Empfänger der Dokumente (extern)

- Schuldner

© 2012 PICTURE GmbH

4	**Bearbeitungsunterbrechung** Überprüfung des Zahlungseingangs

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	3 Woche(n)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

5	**Inhaltlich prüfen/Entscheidung treffen** Entscheidungspunkte 1. Vorgang ist durch Zahlung erledigt 2. Es ist das Antragsverfahren auf Vermögensauskunft zu beschreiten

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Nachfolger: